



Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2013-13235  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben

Bei Rückfragen

Dr. Raggl/  
Dr. Oberlechner/Kn

Klappe 1451 Innsbruck, 17.05.2013

Betreff: Bankwesengesetz

Bezug: Ihr Mail vom 15.05.2013  
zust. Referent: Thomas Zotter

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erlaubt sich, eingangs festzuhalten, dass es in der Kürze der eingeräumten Begutachtungszeit nicht möglich ist, jede einzelne Änderung des übermittelten, mehrere hundert Seiten umfassenden Gesetzesentwurfes, in jedem einzelnen Detail einer tieferen, umfassenden Prüfung zu unterziehen und erlaubt sich, bei dieser Gelegenheit den Gesetzgeber (bzw. die jeweils zuständigen Ministerien) zu ersuchen, Gesetzesentwürfe zur Begutachtung so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine detaillierte und umfassende Prüfung möglich ist.

Das Maßnahmenpaket Basel III wird auf europarechtlicher Ebene in Form einer direkt anwendbaren Verordnung (CRR I – Eigenkapitalverordnung) und der vierten Auflage der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) umgesetzt. Zur Umsetzung von CRD IV sowie zur Vermeidung von Widersprüchen von CRR I mit dem österreichischen Recht sind nun zahlreiche Bereiche neu zu regeln. Dies sollte zum Anlass genommen werden, bei den durchzuführenden Änderungen vor allem auch die Bedürfnisse der österreichischen Verbraucher zu berücksichtigen und mögliche Schwachstellen zu beseitigen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen notwendigen und wichtigen Schritt zur Sicherung eines stabilen österreichischen Finanzmarktes und zur Stärkung des Gläubiger- und Anlegerschutzes dar. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt grundsätzlich Bestrebungen des Gesetzgebers zur Sicherstellung der Kreditversorgung, insbeson-

dere österreichischer Privatpersonen, besserer Kontrollsysteme, verstärkte bzw. erweiterte Aufsichtsrechte der Aufsichtsbehörden (insb. der FMA), Verstärkung bzw. Erweiterung der Konzessionsvoraussetzungen für Wertpapierfirmen und Maßnahmen zur Begrenzung des Systemrisikos mit dem Ziel, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger nachhaltig zu sichern. Dazu gehören vor allem auch strenge und effektive Präventions- und Sanktionsmaßnahmen bezüglich Übertretungen geltender Vorschriften sowie entsprechend ausgestaltete Aufsichtsbefugnisse, die ein bewussteres Risikoverhalten der Verantwortlichen sicherstellen sollen als auch um mögliche Schäden bei Anlegern und Kreditnehmern möglichst hintan zu halten. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise ist es auch notwendig, durch strengere Eigenmittelvorschriften, die neben einem höheren Kernkapital auch die Bildung von zusätzlichen Kapitalerhaltungspuffern vorsehen, die Stressresistenz (Verlusttragfähigkeit) der Banken zu stärken.

### **Auswirkungen**

Für die österreichischen Finanzinstitute werden möglicherweise durch die Aufbringung des höheren Kernkapitals und aufgrund der Änderungen im Bereich der Corporate Governance zusätzliche Kosten entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zusatzkosten über höhere Aufschläge bei Finanzierungen auf Unternehmen und auch Konsumenten überwältigt werden. Hinzuweisen ist dabei auf die Möglichkeit, dass ein – durch die Nichtanhebung der Kreditaufschläge – niedrigerer Ertrag aus Kundenforderungen über höhere Aufschläge bei den emittierten Wertpapieren aber auch durch eine niedrigere Gewinnausschüttung kompensiert werden könnten und dadurch die Zuweisung von Gewinnrücklagen zur Bildung von hartem Eigenkapital weiter gegeben ist. Eine weitere Möglichkeit zur Stärkung der Kapitaldecke wäre die Ausgabe neuer Aktien mit einem höheren Aufgeld. Festzuhalten gilt, dass die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf für die österreichischen Kreditinstitute möglicherweise anfallenden zusätzlichen Kosten nicht auf die Verbraucher (insb. Bankkunden bzw. Kreditnehmer) übergewälzt werden dürfen, da aufgrund der bereits jetzt in der Kreditwirtschaft für Verbraucher bestehenden sehr hohen Kosten **weitere vom Konsumenten zu tragende Kosten nicht zu akzeptieren sind**.

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen von Basel III wurde erkannt, dass die Gefahr einer verringerten Kreditvergabe besteht, da höhere Kapitalquoten ja auch durch eine Verringerung der Bilanzaktiva erzielt werden könnten. Aber nicht nur eine Einschränkung von Kreditvergaben, auch eine Verteuerung von Krediten bewirkt eine abnehmende Investitionsfreudigkeit der Unternehmen, was sich letztlich negativ auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Im Interesse einer stabilen Realwirtschaft und einer Sicherung von Arbeitsplätzen ist daher die vorgesehene reduzierte Risikogewichtung für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen positiv zu sehen.

Einer Entwicklungstendenz, der wir grundsätzlich reserviert gegenüberstehen, ist die Einrichtung institutsinterner Kontrollsysteme à la „whistle blowing“. Im einen oder anderen Fall

mag dies durchaus Berechtigung haben, diese Strategie der Informationsgewinnung jedoch als grundsätzliches Instrument einzuführen, ist durchaus kritisch zu sehen. Dies auch in Anbetracht dessen, dass die Ausgestaltung von „[...] angemessenen Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeiter“ gemäß § 99g BWG den Kreditinstituten obliegt. Es ist klar zu hinterfragen, ob der Schutz der Identität der anzeigenden ArbeitnehmerInnen dadurch gewährleistet werden kann.

Die Arbeiterkammer Tirol nimmt den vorliegenden Entwurf zur Änderung zahlreicher Finanzwirtschaftsgesetze zur Kenntnis und ersucht, die dargelegten Sachverhalte in die Positionierung der Bundesarbeitskammer einfließen zu lassen.

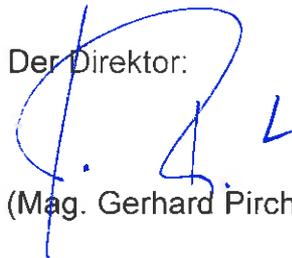
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)